

An die
Stadt Weiden i.d.OPf.
- Amt für öffentliche Ordnung -
92637 Weiden i.d.OPf.

Weiden i.d.OPf.,

Antrag

auf Erlaubnis zur Durchführung einer Lotterie / öffentlichen Warenverlosung
gem. §§ 12 und 4 Abs. 1 GlüStV

durch

Veranstalter
(mit Rechtsform)

Vertretungsberechtigte
Person:

Anschrift:

Telefon:

Veranstaltungsort:

Veranstaltungsdatum:

von: Uhr bis: Uhr

Verantwortliche/r für die Durchführung:

Name, Vorname:

Anschrift:

Telefon:

Der Ertrag ist vorgesehen für eine

gemeinnützige

mildtätige

kirchliche Einrichtung

Genauere Bezeichnung:

Anlage: 1 Spielplan

.....
(Unterschrift)

1. Die beabsichtigte Verlosung wird hiermit unter folgenden Auflagen in jederzeit widerruflicher Weise genehmigt:
 - 1.1 Die Summe der zu entrichtenden Entgelte für Lose dürfen den Betrag von 40.000,00 € nicht überschreiten.
 - 1.2 Der Ertrag, die Gewinne und die Unkosten der Lotterie oder Ausspielung müssen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.
 - 1.3 Der Reingewinn muss mindestens 25 % des Spielkapitals betragen. Der Reingewinn, mindestens jedoch 25% des Spielkapitals, ist zeitnah für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu spenden oder zu verwenden. Eine abweichende oder nicht fristgerechte Verwendung ist der Stadt Weiden i.d.OPf. unverzüglich anzuzeigen.
 - 1.4 Eine Teilnahme Minderjähriger ist untersagt und ist durch den Veranstalter auszuschließen.
 - 1.5 Eine interaktive Teilnahme in Medien, insbesondere im Internet, mit zeitnaher Gewinnbekanntgabe, ist nicht zulässig.
 - 1.6 Der Veranstalter hat den Spielern vor der Spielteilnahme die spielrelevanten Informationen zur Verfügung zu stellen und über das Verbot der Teilnahme Minderjähriger aufzuklären. Als spielrelevante Informationen sind insbesondere zur Verfügung zu stellen:
 - o alle Kosten, die mit der Teilnahme veranlasst sind,
 - o die Höhe aller Gewinne,
 - o wann und wo alle Gewinne veröffentlicht werden,
 - o der Annahmeschluss der Teilnahme,
 - o wie die Gewinne zwischen den Gewinnern aufgeteilt werden,
 - o die Ausschlussfrist, bis wann Gewinner Anspruch auf ihren Gewinn erheben müssen,
 - o der Name des Erlaubnisinhabers sowie seine Kontaktdaten (Anschrift, E-Mail, Telefon),
 - o wie der Spieler Beschwerden vorbringen kann.
 Spieler und Behörden müssen leichten Zugang zu diesen Informationen haben.
 - 1.7 Aus den Einnahmen des Losabsatzes dürfen keine sonstigen Kosten der Veranstaltung wie Musik, Dekoration, Saal-/Standmiete, oder ähnliches gedeckt werden.
 - 1.8 Die Stadt Weiden i.d.OPf. behält sich vor, auf Kosten des Veranstalters einen staatlich anerkannten Wirtschaftsprüfer zu beauftragen, oder dem Veranstalter die Beauftragung eines solchen aufzuerlegen, falls sich Anhaltspunkte ergeben, die Zweifel an einer ordnungsgemäßen Durchführung der Ausspielung begründen.
 - 1.9 Eine Änderung der Kalkulation im Spielplan ist der Stadt Weiden i.d.OPf. unverzüglich anzuzeigen.
 - 1.10 Eine Erlaubnis begründet keinen Anspruch darauf, dass nicht Veranstaltungen ähnlicher Art gleichzeitig und am gleichen Ort genehmigt werden.
2. Ein Nachweis über die Verwendung des Reinertrages ist der Stadt Weiden i.d.OPf. bis spätestens vorzulegen.
3. Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen. Die Gebühr beträgt **30,00 €** Auslagen sind nicht angefallen. Die Gebühr wurde bar einbezahlt / ist innerhalb von 14 Tagen unter Angabe der Nr. 11000.10020 auf das Konto Nr. 100 040 bei der Sparkasse Oberpfalz Nord, BLZ 753 500 00, IBAN DE5075350000000100040, BIC BYLADEM1WEN zu überweisen. Eine gesonderte Kostenrechnung ergeht nicht mehr

Weiden i.d.OPf.,
 Stadt Weiden i.d.OPf.
 - Amt für öffentliche Ordnung –
 i. A.